

4) **Ausführungsgesetz** zur deutschen Konkursordnung vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Zu § 17 der Konkursordnung.

§ 1.

Die Frist für die nach § 17 Ziffer 1 der Konkursordnung zulässige Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war:

- a) bei Pachtverträgen sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres;
- b) bei Mietverträgen über unbewegliche Sachen drei Monate;
- c) bei Mietverträgen über bewegliche eine Woche.

Zu §§ 22 bis 31 der Konkursordnung.

§ 2.

Auch außerhalb des Konkursverfahrens können die in §§ 24 und 25 der Konkursordnung bezeichneten Rechtshandlungen des Schuldners von dem dadurch benachtheiligten Gläubiger angefochten werden, wenn diese Rechtshandlungen innerhalb der in §§ 24 und 25 der Konkursordnung bestimmten Zeiträume vor demjenigen Zeitpunkt vorgenommen worden sind, wo der Mangel eines Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist.

Der Mangel eines Gegenstandes der Zwangsvollstreckung ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nicht hat versucht werden können, weil derselbe flüchtig geworden ist oder sich verborgen hält.